GEMEINDE STETTEN
Pol. Bezirk Korneuburg, Niederösterreich
2100 Stetten, Schulgasse 2, Tel.:02262/673660 Fax:19
E-Mail:gemeinde@stetten.gv.at http:www.stetten.gv.at

Stetten, am 9.10.2026

Veröffentlichung des Einschauberichts der überörtlichen Gemeindeaufsicht – Land Niederösterreich

Die überörtliche Prüfung der Gemeindegebarung ist ein wesentlicher Baustein für Transparenz und eine verantwortungsvolle Verwaltung. Gemäß § 89 der NÖ Gemeindeordnung 1973 veröffentlichen wir an dieser Stelle das Ergebnis der jüngsten Überprüfung durch das Land Niederösterreich sowie die dazugehörige Stellungnahme unserer Gemeinde. Das Dokument steht Ihnen ab dem nachfolgenden Tag der Behandlung im Gemeinderat für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer von mindestens zwei Jahren zur Verfügung.

Beim Durchsehen des Berichts werden Sie feststellen, dass einzelne Seiten im Dokument komplett weiß und ohne Text dargestellt sind. Die fortlaufende Seitennummerierung wurde dabei bewusst beibehalten.

Als öffentliche Verwaltung sind wir gesetzlich zu maximaler Transparenz verpflichtet. Gleichzeitig müssen wir jedoch die strengen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einhalten.

Die betroffenen Seiten enthielten schützenwerte Daten (wie personenbezogene Details), die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Um das Dokument rechtssicher im Internet bereitzustellen, wurden diese Textinhalte unwiderruflich und maschinell aus der Datei entfernt. Die Seitenzahlen laufen unverändert weiter, um Ihnen zu garantieren, dass das Dokument im Übrigen vollständig und unverändert ist.

Gemeinde Stetten
Verwaltungsbezirk Korneuburg
Gebarungseinschau

Die letzte Gebarungseinschau fand im Jahr 2020 statt. Bei der nunmehrigen Einschau stellten folgende Bereiche den Schwerpunkt dar:

- Kassen-, Buch- und Haushaltsführung,
- Kontrolle der Umsetzung lt. letztem Antwortschreiben,
- Projekte und Verwendung der Bedarfszuweisungsmittel,
- Abgaben, Steuern und Gebühren,
- Finanzlage

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Gebarungseinschau und die in diesem Zusammenhang erfolgte Sichtung und Prüfung von Unterlagen bzw. Buchhaltungsdaten stichprobenweise erfolgte.
Die aufgelisteten Feststellungen stellen daher lediglich einen Überblick dar. Arbeitsweisen, welche nicht unmittelbar im Prüfbericht beanstandet werden, können daher, aufgrund der Stichprobenprüfung, nicht zwangsläufig als „*frei von Fehlern*" eingestuft werden.

Der Prüfbericht beinhaltet folgende Bereiche (Index):

1. Gemeindehaushalt
    1.1. Kassenführung
        1.1.1. Kassenbestandsaufnahme
        1.1.2. Zahlwege (ZW)
        1.1.3. Monatlicher Kassenabschluss
        1.1.4. Unterschriftenprobenblätter
    1.2. Anordnung
    1.3. Buchführung
    1.4. Projekte
        1.4.1. Straßenbau
        1.4.2. Bedarfszuweisungen (BZ) III
    1.5. Prüfungsausschuss

2. Abgaben, Steuern und Gebühren
2.1. Friedhof
2.2. Wasserversorgung
2.2.1. Gebührenhaushalt
2.2.2. Wasserleitungsordnung
2.3. Abwasserbeseitigung
2.4. Müllbeseitigung
2.5. Gebrauchsabgabe
2.6. Aufschließungsabgabe
2.7. Außenstände
3. Dienst- und Besoldungsrecht

4. Finanzlage
   4.1. Haushaltspotential
   4.2. Finanzspitze
   4.3. Haushaltskonsolidierungskonzept
   4.4. Ertragsanteile
   4.5. BZ II und Finanzzuweisungen des Bundes
   4.6. Eigene Steuern
   4.7. Einwohnerentwicklung
   4.8. Schulden
   4.9. Ermessensausgaben
   4.10. Belastungen Gemeindeeinrichtungen
   4.11. Zusammenfassung

1. Gemeindehaushalt

1.1. Kassenführung

1.1.1. Kassenbestandsaufnahme

Zu Beginn der Gebarungseinschau wurden (aufgrund des Tagesabschlusses vom 28. Jänner 2026) die Kassenbestände überprüft und hierüber eine Niederschrift verfasst, von der eine Ausfertigung bei der Gemeinde belassen wurde. Es ergab sich die Übereinstimmung zwischen den Kassensoll- und Kassenistbeständen.

1.1.2. Zahlwege (ZW)

Die unbaren Gebarungsfälle der Gemeinde wurden über ein Girokonto (ZW 4) sowie zwei Rücklagensparbücher (ZW 901 und 902) abgewickelt (alle Konten bei der Sparkasse Korneuburg).

Laut den vorgelegten Unterlagen (elektronische Umsatzauswertung, valutamäßig) waren ab Anfang des Jahres 2023 folgende hohe Bestände auf dem Girokonto vorhanden (siehe Diagramm). Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass sich der **positive Stand am Girokonto nahezu vollständig durch Überschüsse bei Projekten im Investitionsnachweis (vor allem beim Projekt Straßenbau – siehe Punkt 1.4.) sowie durch den Überhang aus dem operativen Haushalt aus dem Vorjahr (u.a. auch entstanden durch BZ II)** ergibt!

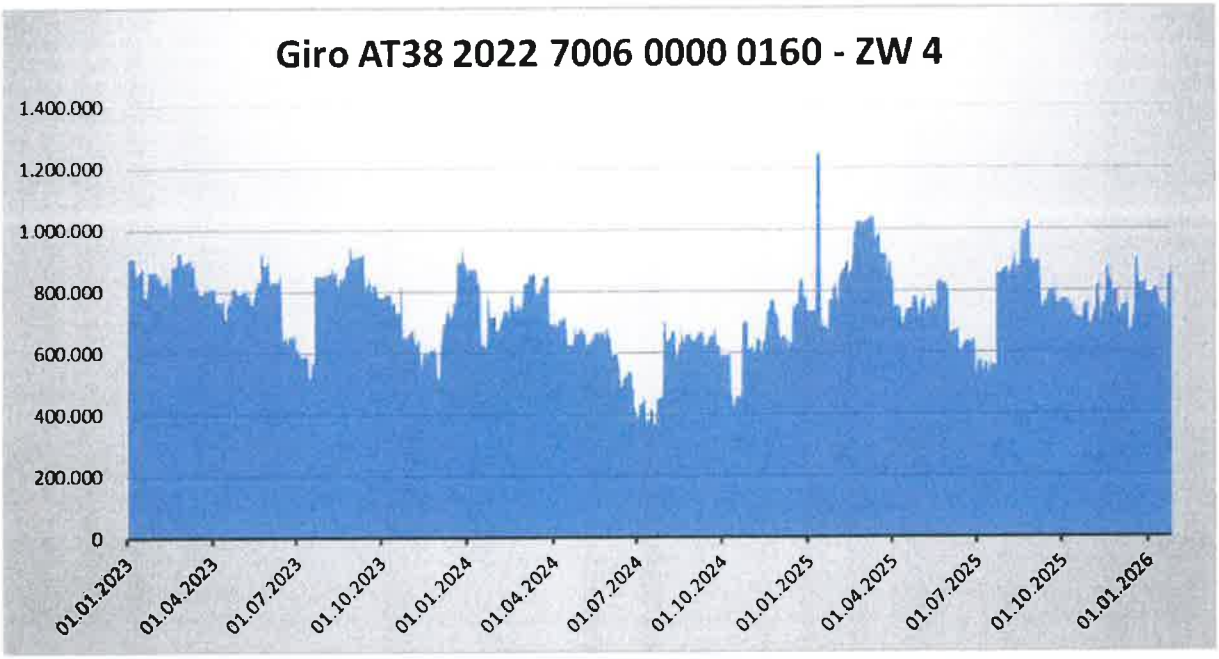

Die Habenverzinsung auf dem Girokonto betrug zum Zeitpunkt der Einschau 0,01 % p.a..

Die Habenverzinsung der Rücklagensparbücher sowie die jeweiligen Stände stellten sich wie folgt dar:

Konto Nr.	ZW	Zweck	Haben	Stand in €
AT92 2022 7000 1032 5033	901	Abfertigung	0,05 %	36.440,60
AT09 2022 7000 1036 0865	902	WVA	0,05 %	57.287,47

Nach Auskunft des Bürgermeisters wurde das erstgenannte Konto mittlerweile widmungsgemäß aufgelöst.

Es sollten Verhandlungen zwecks Verbesserung der Zinssätze auf dem Girokonto und den Sparbüchern geführt werden.

1.1.3. Monatlicher Kassenabschluss

Ein durch den Bürgermeister und die Kassenverwalterin unterzeichneter monatlicher Kassenabschluss konnte nicht vorgelegt werden (**diese Feststellung war bereits Bestandteil der letzten beiden Gebarungseinschauberichte**).
Die Abgabenrückstände wurden dem Bürgermeister bisher nicht vierteljährlich nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 27 Abs. 4 NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ G HVO) ist von der Gemeindekasse zumindest monatlich ein Kassenabschluss vorzunehmen.
Die Übereinstimmung der Kassensollbestände mit den Kassenistbeständen ist durch Unterschrift des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin und des Kassenverwalters oder der Kassenverwalterin zu bescheinigen.

Gemäß § 76 Abs. 6 NÖ GO 1973 sind dem Bürgermeister in der Vollziehung des Voranschlages (VA) vom Kassenverwalter neben dem monatlichen Kassenabschluss

auch vierteljährlich die Abgabenrückstände zur Kenntnis zu bringen.

1.1.4. Unterschriftenprobenblätter

Auf den Unterschriftenprobenblättern der zwei Sparbücher (ZW 901 und 902) waren zum Zeitpunkt der Einschau der Bürgermeister und zwei weitere Personen (die nicht mehr bei der Gemeinde beschäftigt sind) zeichnungsberechtigt.

Gemäß § 76 Abs. 4 NÖ GO 1973 ist bei Überweisungen und Behebungen von Sparbüchern eine Doppelzeichnung vorzusehen. Zeichnungsberechtigt sind der Bürgermeister, der Vizebürgermeister, der Kassenverwalter, der erforderlichenfalls zu bestellende Stellvertreter und weitere vom Bürgermeister schriftlich bestimmte Personen.

Die Unterschriftenprobenblätter sind entsprechend zu adaptieren und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

1.2. Anordnung

Die Anordnung der Auszahlung der Bezüge der gewählten Organe (z.B. Belege Nr. RW/304, RW/1004 und RW/1131 aus dem Jahr 2025) erfolgte generell nur durch den Bürgermeister.

Zahlungen, die den Bürgermeister betreffen, dürfen gemäß § 76 Abs. 3 NÖ GO 1973 nur vom Stellvertreter gemäß § 27 leg.cit. angeordnet werden.

Bei Verhinderung des Vizebürgermeisters gilt die Vertretungsregelung gemäß § 27 Abs. 2 leg.cit..

Belege, die sowohl den Bezug des Bürgermeisters als auch des Vizebürgermeisters betreffen, sind von beiden anzuordnen.

Vom Bürgermeister wurde am 2. Juni 2025 eine Regelung betreffend „Anordnungsrecht für Rechnungen bis zu € 2.000,-- exklusive Umsatzsteuer" festgelegt.

Gemäß § 76 Abs. 3 NÖ GO 1973 müssen Mittelverwendungen sowie sämtliche Umbuchungen vom Bürgermeister schriftlich angeordnet werden. Er kann jedoch unter seiner Verantwortung einem Mitglied des Gemeindevorstandes oder einem Bediensteten das Anordnungsrecht in genau festzulegenden Fällen schriftlich übertragen.

Gemäß § 80 Abs. 2 leg.cit. darf der Anordnungsbefugte (§ 76 Abs. 3) weder die Gemeindekasse führen noch Zahlungen namens der Gemeinde leisten oder entgegennehmen. Der Anordnungsbefugte darf weder Kassenverwalter noch Buchführer sein.

Ein „generelles Anordnungsrecht" für o.a. Betrag ist nicht zulässig.

1.3. Buchführung

In der Gemeinderatssitzung vom 18. Dezember 2024 wurde der Grundsatzbeschluss (mehrheitlich) gefasst, dass die Gemeinde Stetten bei der Erstellung des Nachtragsvoranschlages (NTVA) 2024 und VA 2025 sowie beim Rechnungsabschluss (RA) unterstützt werden soll. Zudem sollte diese Firma

Beratungs- bzw. Schulungstätigkeiten für einen Mitarbeiter übernehmen. Als Stundensatz wurden € 130,-- netto vereinbart.

Im von der Gemeinde am 6. Februar 2025 unterfertigten Dienstleistungsvertrag (gültig ab 16. September 2024 bis unbestimmt) wurde als „Tätigkeitsumschreibung/Inhalt" dieses Vertrages u.a. Folgendes vereinbart (ein konkreter Beschluss des zuständigen Kollegialorganes für den Dienstleistungsvertrag konnte nicht vorgelegt werden):

- Buchung von Bankbelegen, Kassabelegen
- Buchung von Lohnabgaben und Vorbereitung für die Überweisung
- Telefonische Unterstützung im laufenden Buchhaltungsbetrieb
- Erstellung der Tagesabschlüsse
- Vorbereitende Arbeiten und Beratung betreffend RA, VA, NTVA und Mittelfristiger Finanzplan (MFP),
- Schulung der (neuen) Bediensteten/Gemeinderäte
- Etc.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Firma sämtliche Buchungen der Gemeinde durchführt und die VA, NTVA und RA (großteils) erstellt.

In den Jahren 2024 und 2025 fielen diesbezüglich Kosten von €15.749,25 und € 74.480,97 an.

In den Sitzungen des Gemeinderates vom 8. April 2021 bzw. 22. Juni 2023 wurden die Kassenverwalterstellvertreterin bzw. die Kassenverwalterin bestellt und mit den „Kassengeschäften und der Buchführung" bzw. mit der „Kassenführung" betraut.

> **Gemäß § 80 Abs. 1 NÖ GO 1973 obliegen die Kassengeschäfte und die Buchführung der Gemeinde außer den Sonderkassen von wirtschaftlichen Gemeindeunternehmungen mit kauf-männischer Buchführung dem vom Gemeinderat zu bestellenden Kassenverwalter und dem erforderlichenfalls zu**

bestellenden Vertreter des Kassenverwalters. Mit diesen Aufgaben dürfen nur Bedienstete betraut werden, die fachlich geeignet. Der Kassenverwalter und der erforderlichenfalls zu bestellende Vertreter sind dem Gemeinderat unmittelbar verantwortlich.

Eine Vergabe von Leistungen wie im genannten Dienstleistungsvertrag kann aufgrund personeller Umstände und den dafür anfallenden Kosten nur vorübergehend eine Lösung sein.
Es sollten umgehend Überlegungen angestellt werden, inwieweit das vorhandene Verwaltungspersonal diese Tätigkeiten durchführen kann.

Gemäß § 36 Abs. 2 Z. 2 NÖ GO 1973 sind dem Gemeindevorstand insbesondere vorbehalten:
Der Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen sowie die Vergabe von Leistungen (Herstellungen, Anschaffungen, Lieferungen und Arbeiten) im Rahmen des VA, wenn der Wert in der Gesamtabrechnung oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben und bei Dauerschuldverhältnissen der Jahresbetrag 0,5 % der Erträge des Ergebnisvoranschlages, höchstens jedoch € 100.000,- nicht übersteigt.

1.4. Projekte

1.4.1. Straßenbau

Im Nachweis der Investitionstätigkeit wurden bei den verschiedenen Straßenbauprojekten (1006120, 1006121, 1061201, 1612009) in den Jahren 2020 bis 2025 Auszahlungen von insgesamt € 816.322,33 gebucht.

In diesem Betrag sind Verrechnungen zwischen den Straßenbauprojekten mit den Projekten 1816000 „Umstellung LED Straßenbeleuchtung" und 1007100 „Güterwege" von € 177.088,67 enthalten.
Des Weiteren wurden im Jahr 2022 Rückführungen in die operative Gebarung zwecks Rücklagenbildungen (1/900-794001) von € 134.069,55 gebucht.

An Einzahlungen scheinen bei den genannten Projekten (inkl. der erwähnten Verrechnungen) im o.a. Zeitraum insgesamt € 1.229.567,52 auf. In diesem Betrag sind Bedarfszuweisungen von insgesamt € 1.000.900,-- enthalten.

Es ergibt sich im RA 2025 bei den Straßenbauprojekten ein Finanzierungssaldo von € 413.245,19, der beim Projekt 1612009 mit € 256.550,10 und beim Projekt 1006120 mit € 156.695,09 aufscheint.
Der Finanzierungssaldo beim Projekt 1006120 wurde im Zuge der Erstellung des RA 2025 richtiggestellt.

Das tatsächliche Finanzierungsergebnis von insgesamt € 547.314,74 (unter Berücksichtigung der bei den Straßenbauprojekten nicht finanzwirksam gebuchten Rücklagen von € 134.069,55) ist im laufenden Kassenbestand enthalten.

In der Gemeinderatssitzung vom 11. Dezember 2025 wurden Straßenbauarbeiten (Rudolf Eisler Straße) von € 58.122,82 (inkl. USt.) vergeben.

Gemäß § 7 Abs. 1 NÖ GHVO hat die Bildung von Rücklagen grundsätzlich finanzwirksam zu erfolgen.

Die aus den Bedarfszuweisungen gebuchten (nicht finanzwirksamen Rücklagenbildungen sind wieder bei einem Straßenbauprojekt als Entnahme zu buchen.

Es ist künftig darauf zu achten, dass der Finanzierungssaldo des Vorjahres bei den Projekten immer in richtiger Höhe übernommen wird.

1.4.2. Bedarfszuweisungen (BZ) III

Die der Gemeinde ab dem Jahr 2020 unter den Titeln „Sportplatz", „Rettungsdienst", „Wirtschafts- und Bauhofeinrichtung" sowie „Straßenbeleuchtung" gewährten BZ III wurden überprüft. Es wurde die ordnungsgemäße Verwendung festgestellt.

Die der Gemeinde in den Jahren 2020 bis 2024 unter dem Titel „Straßen- und Brückenbau" zuerkannten BZ III wurden (lt. RA) nicht zur Gänze verbaut:

Jahr	Ausgaben lt. RA	BZ III lt. RA
2020	81.972,43	160.000,00
2021	0,-	150.000,00
2022	85.930,45	220.000,00
2023	133.787,60	240.900,00
2024	149.059,51	270.000,00
2025	54.414,12	0,00
Summe	**505.164,11**	**1.000.900,00**

Für das Jahr 2026 wurde für den „Straßen- und Brückenbau" um BZ III in der Höhe von € 170.000,-- angesucht. Bis zum Zeitpunkt der Einschau (Haushaltsüberwachungsliste vom 4. Februar 2026) waren beim Projekt „Vorhaben Straßenbau" Ausgaben in der Höhe von € 21.552,78 gebucht (im VA 2026 sind bei diesem Projekt Ausgaben in der Höhe von insgesamt € 408.700,-- vorgesehen).

Lt. Pkt. 6.6. der Vergaberichtlinien sind die BZ ausschließlich für den bewilligten Zweck zu verwenden. Eine Widmungsänderung bedarf der Bewilligung der Landesregierung.

Die für den VA 2026 vorgesehenen Maßnahmen sind mitzuteilen.

Sollte eine zweckentsprechende Verbauung im Jahr 2026 bzw. spätestens im Jahr 2027 nicht möglich sein, könnte

auch um Umwidmung des Verwendungszwecks angesucht werden.
Auf eine entsprechende Veranschlagung wird hingewiesen.

1.5. Prüfungsausschuss

Bei Durchsicht der Prüfungsausschussprotokolle ab dem Jahr 2023 wurde festgestellt, dass oftmals die Barkasse überprüft wurde. Ein vollständiger Vergleich zwischen den Kassensoll- und den Kassenistbeständen (Stände Barkasse, Girokonto und Rücklagen lt. Buchhaltung mit den tatsächlichen Ständen lt. Barkasse, Kontoauszügen bzw. Sparbüchern) geht aus den Unterlagen nicht hervor.

Künftig sollte am Beginn jeder Prüfung als Mindesterfordernis ein vollständiger Vergleich zwischen den Kassensoll- und den Kassenistbeständen durchgeführt werden.

2. Abgaben, Steuern und Gebühren

2.1. Friedhof

Der Gebührenhaushalt „Friedhof" wurde in den letzten Jahren (lt. RA 2021 bis 2025) nicht kostendeckend geführt, wobei zu erwähnen ist, dass beim Gebührenhaushalt keine anteiligen Sachkosten der Verwaltung gebucht und die Personalkosten der Bauhofmitarbeiter aufgrund von Schätzungen zugeteilt wurden.

Lt. VA 2026 ergibt sich ein rechnerischer Fehlbetrag von € 13.800,-- (siehe Tabelle).

RA/VA	Friedhof - 817				
	operative Gebarung FHH			Investitionsnachweis FHH	
	Einzahlungen	Auszahlungen	Differenz	Zuf.a.Proj. (-)	Betriebs-ergebnis
RA 2021	22.320,00	23.273,56	-953,56	0,00	-953,56
RA 2022	14.468,00	32.904,12	-18.436,12	0,00	-18.436,12
RA 2023	24.790,01	33.701,12	-8.911,11	0,00	-8.911,11
RA 2024	39.336,00	38.086,71	1.249,29	0,00	1.249,29
RA 2025	35.400,00	35.297,47	102,53	0,00	102,53
Gesamt	**136.314,01**	**163.262,98**	**-26.948,97**	**0,00**	**-26.948,97**
VA 2026	*24.600,00*	*38.400,00*	*-13.800,00*	*0,00*	*-13.800,00*

Legende: FHH: Finanzierungshaushalt
Zuf.a.Proj. Zuführungen an Projekt

Sämtliche Beerdigungsgebühren wurden vom Gemeinderat letztmalig am 23. November 2017 (in der Fassung vom 27. September 2018, rechtskräftig mit 1. November 2018) festgelegt.
Sämtliche Grabstellengebühren wurden vom Gemeinderat letztmalig am 11. Dezember 2025 (rechtskräftig mit 1. Jänner 2026) festgelegt.

Auf eine realistische Aufteilung der Sachkosten sowie der Personalkosten (z.B. aufgrund von Stundenaufzeichnungen) ist künftig zu achten.
Der Gebührenhaushalt Friedhof sollte über einen längeren Zeitraum (ca. 5 bis 10 Jahre) in Summe kostendeckend geführt werden.

2.2. Wasserversorgung

2.2.1. Gebührenhaushalt

Der Gebührenhaushalt „Wasserversorgung" wurde in den letzten Jahren (lt. RA 2021 bis 2025) kostendeckend geführt, wobei auch hier anzuführen ist, dass keine

anteiligen Sachkosten der Verwaltung gebucht und die Personalkosten der Bauhofmitarbeiter aufgrund von Schätzungen zugeteilt wurden.

Lt. VA 2026 ergibt sich ein rechnerischer Überschuss von € 27.600,-- (siehe Tabelle).

RA/VA	Wasserversorgung - 850					
	operative Gebarung FHH			Investitionsnachweis FHH		
	Einzahlungen	Auszahlungen	Differenz	RL-Bild. (-)	Zuf.a.Proj. (-)	Betriebs-ergebnis
RA 2021	196.865,67	168.224,10	28.641,57	0,00	45.600,87	-16.959,30
RA 2022	224.550,18	155.373,10	69.177,08	21,44	0,00	69.155,64
RA 2023	233.740,21	201.793,64	31.946,57	0,00	0,00	31.946,57
RA 2024	203.428,27	195.577,53	7.850,74	0,00	0,00	7.850,74
RA 2025	221.587,19	188.666,73	32.920,46	0,00	0,00	32.920,46
Gesamt	**1.080.171,52**	**909.635,10**	**170.536,42**	**21,44**	**45.600,87**	**124.914,11**
VA 2026	*234.200,00*	*206.600,00*	*27.600,00*	*0,00*	*0,00*	*27.600,00*

Legende: FHH: Finanzierungshaushalt
RL-Bild. Rücklagen-Bildung
Zuf.a.Proj.: Zuführungen an Projekt

Sämtliche Gebühren (Wasseranschlussabgabe, Bereitstellungsgebühr und Wasserbezugsgebühr) wurden vom Gemeinderat letztmalig am 8. April 2021 (in der Fassung vom 2. Juni 2021, rechtskräftig mit 1. Juli 2021) festgelegt.

Auf eine realistische Aufteilung der Sachkosten sowie der Personalkosten (z.B. aufgrund von Stundenaufzeichnungen) ist künftig auch hier zu achten.

2.2.2. Wasserleitungsordnung

Die Wasserleitungsordnung stammt aus dem Jahr 2008.

Mit der Abt. Wasserrecht und Schifffahrt (WA1) sollte abgeklärt werden, ob eine Änderung der aktuellen Verordnung notwendig ist. Gegebenenfalls wäre eine neue Wasserleitungsordnung zu erlassen.

Die Wasserleitungsordnung, in der auch der Versorgungsbereich geregelt wird, ist Voraussetzung für die Einhebung von Wasseranschlussabgaben.

2.3. Abwasserbeseitigung

Beim Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung" ergab sich in den letzten Jahren (lt. RA 2021 bis 2025) eine hohe Unterdeckung, wobei auch hier anzuführen ist, dass keine anteiligen Sachkosten der Verwaltung gebucht und die Personalkosten der Bauhofmitarbeiter aufgrund von Schätzungen zugeteilt wurden.
Auf die im Jahr 2021 gebuchten Zuführungen an ein Projekt „Abwasserbeseitigung" sowie vom Projekt „Grundverkehr" wird dabei zusätzlich aufmerksam gemacht.

Lt. VA 2026 ergibt sich eine weitere finanzielle Belastung von € 145.400,-- (u.a. auch durch eine Zuführung vom Projekt „Grundverkehr", siehe Tabelle).

RA/VA	Abwasserbeseitigung - 851					
	operative Gebarung FHH			Investitionsnachweis FHH		
	Einzahlungen	Auszahlungen	Differenz	Zuf. v. Proj. Gr.verk. (-)	Zuf.a.Proj. (-)	Betriebs-ergebnis
RA 2021	396.833,65	455.861,04	-59.027,39	74.164,12	120.395,73	-253.587,24
RA 2022	424.225,82	416.909,83	7.315,99	0,00	0,00	7.315,99
RA 2023	415.575,95	487.339,37	-71.763,42	0,00	0,00	-71.763,42
RA 2024	395.654,86	603.679,13	-208.024,27	0,00	0,00	-208.024,27
RA 2025	439.868,86	489.800,06	-49.931,20	0,00	0,00	-49.931,20
Gesamt	**2.072.159,14**	**2.453.589,43**	**-381.430,29**	**74.164,12**	**120.395,73**	**-575.990,14**
VA 2026	*446.200,00*	*491.600,00*	*-45.400,00*	*100.000,00*	*0,00*	*-145.400,00*

Legende: FHH: Finanzierungshaushalt
Zuf.v.Proj. Gr.verk.: Zuführung von Projekt Grundverkauf
Zuf.a.Proj. Zuführung an Projekt

Sämtliche Gebühren (Kanaleinmündungsabgaben, Kanalbenützungsgebühr) wurden vom Gemeinderat letztmalig am 12. Juni 2025 (rechtskräftig mit 1. Juli 2025) festgelegt.

In diesem Zusammenhang wird auch auf das Schreiben der Abteilung Gemeinden (IVW3-KGO-3122901/008-2025) anlässlich der letzten Verordnungsprüfung der Kanalabgabenordnung vom 20. August 2025 (wie folgt) verwiesen:

„Im Finanzierungshaushalt muss weiterhin mit einer Unterdeckung gerechnet werden, sodass eine weitere Neukalkulation der Einheitssätze zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr erforderlich wird."

Der Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung" ist als selbstständiges Unternehmen der Gemeinde anzusehen und sollte den laufenden Haushalt nicht belasten.

Es wird darauf hingewiesen, dass „Zuführungen" an ein Projekt „Abwasserbeseitigung" grundsätzlich nur in der Höhe eines positiven Ergebnisses in der laufenden Gebarung (des Ansatzes 851) erfolgen sollten.

Auf eine realistische Aufteilung der Sachkosten sowie der Personalkosten (z.B. aufgrund von Stundenaufzeichnungen) ist künftig auch hier zu achten.

Da lt. VA 2026 erneut mit einer Belastung für den Gemeindehaushalt gerechnet wird, ist der Gemeinderat mit einer neuerlichen Anpassung der Gebühren zu befassen.

2.4. Müllbeseitigung

Der Gebührenhaushalt „Müllbeseitigung" wurde in den letzten Jahren (lt. RA 2021 bis 2025) nicht kostendeckend geführt, wobei auch hier anzuführen ist, dass keine anteiligen Sachkosten der Verwaltung gebucht und die Personalkosten der Bauhofmitarbeiter aufgrund von Schätzungen zugeteilt wurden.

Lt. VA 2026 ergibt sich eine weitere finanzielle Belastung von € 22.100,--.

RA/VA	Müllbeseitigung - 852				
	operative Gebarung FHH			Investitionsnachweis FHH	
	Einzahlungen	Auszahlungen	Differenz	Zuf.a.Proj. (-)	Betriebs-ergebnis
RA 2021	182.691,21	213.658,31	-30.967,10	0,00	-30.967,10
RA 2022	187.178,78	206.300,75	-19.131,97	0,00	-19.121,97
RA 2023	183.255,02	181.856,42	1.398,60	0,00	1.398,60
RA 2024	185.061,87	227.463,13	-42.401,26	0,00	-42.401,26
RA 2025	199.157,78	223.019,11	-23.861,33	0,00	-23.861,33
Gesamt	**937.344,66**	**1.052.297,72**	**-114.953,06**	**0,00**	**-114.953,06**
VA 2026	*212.100,00*	*234.200,00*	*-22.100,00*	*0,00*	*-22.100,00*

Legende: FHH: Finanzierungshaushalt
Zuf.a.Proj.: Zuführungen an Projekt
Inv.NW: Investitionsnachweis

Die Gebühren wurden letztmalig vom Gemeinderat am 8. April 2021 (Müllbehälter für einmalige Benützung (Müllsäcke) sowie kompostierbare (biogene) Abfälle, rechtskräftig mit 1. Mai 2021) bzw. am 12. Juni 2025 (Restmüll, rechtskräftig am 1. Juli 2025) festgelegt.

In diesem Zusammenhang wird auch auf das Schreiben der Abteilung Gemeinden (IVW3-AWV-3122901/007-2025) anlässlich der letzten Verordnungsprüfung der Abfallwirtschaftsverordnung vom 4. September 2025 (wie folgt) verwiesen:

„Beim Gebührenhaushalt Abfallwirtschaft wird weiterhin keine Kostendeckung erzielt, eine weitere Neukalkulation der Grundgebühren zur Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühren und des Prozentsatzes für die Abfallwirtschaftsabgabe ist daher erforderlich."

Auf eine realistische Aufteilung der Sachkosten sowie der Personalkosten (z.B. aufgrund von Stundenaufzeichnungen) ist künftig auch hier zu achten.

Sollte sich im Jahr 2026 (wie schon im VA) vorgesehen ein Defizit ergeben, ist der Gemeinderat mit einer neuerlichen Anpassung der Gebühren zu befassen.

2.5. Gebrauchsabgabe

Mit Schreiben vom 24. Februar 2025 hat die Gemeinde eine schriftliche Mitteilung der EVN AG bzgl. Strom- (34.784m), Gas- (11.664m) und Wasserleitungen (1.931m) erhalten (es gab im Vergleich zum Vorjahr keine Änderungen der Leitungslängen). Zum Zeitpunkt der Einschau gab es diesbezüglich noch keine Zahlungen der Netz Niederösterreich GmbH (Strom- und Gasleitungen) bzw. der EVN Wasser GmbH (Wasserleitungen).

Jährlich wiederkehrende Gebrauchsabgaben sind nach § 12 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 bis spätestens Ende März im Vorhinein zu entrichten.

Es wird darauf hingewiesen, dass es, sofern sich keine der Bemessungsgrundlagen (Anzahl der Längenmeter, Tarif) ändert, ausreicht, wenn jährlich eine Lastschriftanzeige so rechtzeitig zugestellt wird, dass die Abgabe bis Ende März entrichtet werden kann. Bei einer Änderung einer der Bemessungsgrund-lagen ist ein neuer Bescheid zu erstellen.

Die Gebrauchsabgabe für das Jahr 2025 (ist auch für die gemeindeeigenen Leitungen) umgehend vorzuschreiben und einzuheben bzw. zu verbuchen.

Auf eine künftige fristgerechte Einhebung und Verbuchung ist zu achten.

2.6. Aufschließungsabgabe

Die Vorschreibung der Aufschließungsabgaben erfolgte in den letzten Jahren teilweise verspätet (siehe nachfolgende Tabelle). Diese Feststellung war bereits Bestandteil des letzten Gebarungseinschauberichtes.

Grundstück Nr.	Bescheid Baubewilligung	Bescheid Aufschließung	Abgabe in €
	Datum	Datum	
2473/3	26.05.2021	24.11.2022	13.750,00
2666/3	03.11.2022	17.10.2023	58.056,92

Es ist darauf zu achten, dass die Aufschließungsabgaben künftig unverzüglich nach Entstehen des Abgabenanspruches vorgeschrieben werden.

2.7. Außenstände

Bei Durchsicht der Offenen Forderungen-Liste (per 28. Jänner 2026) wurden (vereinzelt) Außenstände festgestellt, die schon länger fällig sind. Nebengebühren wurden generell nicht vorgeschrieben, Rückstandsausweise wurden ausgestellt, gerichtliche Einbringungsmaßnahmen bei den u.a. Fällen generell nicht gesetzt (siehe Tabelle, z.B.:).

Kdn.Nr.	Außenstand	Art der Abgabe / Außenstand ab
854/2	2.440,79	Kommunalsteuer, div. HuG-Abgaben / 2020, Mai 2024 bis 2025
21/1, 21/2	9.348,23	div. HuG-Abgaben / Juni 2020 bis 2025
648/3	5.645,86	div. HuG-Abgaben / November 2016 bis 2025
1565/1	4.194,00	Grabarbeiten / März 2025
945/1	3.055,72	div. HuG-Abgaben / Dezember 2023 bis 2025
599/1	2.413,81	div. HuG-Abgaben / August 2023 bis 2025
218/1	1.624,08	div. HuG-Abgaben / Mai 2023 bis 2025

1504/1	10.692,51	Wasseranschlussabgabe, Kanaleinmündungsabgabe / August 2023
1532/1	5.472,68	div. HuG-Abgaben / Mai 2023 bis 2025
526/1	3.132,68	div. HuG-Abgaben / Februar 2022 bis 2025
1507/1	5.000,00	Pachtzins / 2023
324/1, 324/2, 324/3, 324/4, 324/5, 324/56	23.185,64	div. HuG-Abgaben / ab Mai 2025

Abgabenschuldigkeiten, die nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden, sind gemäß § 226 Bundesabgabenordnung (BAO) vollstreckbar.
Als Grundlage für die Einbringung über die vollstreckbar gewordenen Abgabenschuldigkeiten ist gemäß § 229 leg.cit. ein Rückstandsausweis auszufertigen, der Exekutionstitel für das finanzbehördliche und gerichtliche Vollstreckungsverfahren ist.
Voraussetzung für die Ausstellung eines Rückstandsausweises ist gemäß § 227 Abs. 1 leg.cit. die Einmahnung der Abgabenschuldigkeiten unter Vorschreibung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen.
Gerichtliche Einbringungsmaßnahmen sollten künftig spätestens innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit gesetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Abs. 1 BAO die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben gelten.
Abgaben im finanzverfassungsrechtlichen Sinn sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die Gebietskörperschaften kraft öffentlichen Rechts zur Deckung ihres Finanzbedarfs erheben.

Die Einhebung von zivilrechtlichen Entgelten (z.B. Pacht) hat nicht nach den Bestimmungen der BAO zu erfolgen.

Die in der BAO und Abgabenexekutionsordnung vorgesehenen Maß-nahmen bei Nichtzahlung sind daher für derartige Entgelte nicht anzuwenden.
In diesen Fällen ist eine Mahnklage beim zuständigen Bezirksgericht einzubringen.

Sämtliche o.a. Außenstände sind ohne weitere Verzögerung einzufordern.

3. Dienst- und Besoldungsrecht

4. Finanzlage

4.1. Haushaltspotential

Das Haushaltspotential berechnet die verfügbaren Eigenmittel (falls vorhanden), mit denen Rücklagen gebildet und Investitionen durch Zuweisungen von der operativen zur investiven Gebarung bedeckt werden können.

Von wesentlicher Bedeutung für die Berechnung des Haushaltspotentials ist, dass die Buchungen auf den richtigen Kontengruppen erfolgen und die Projektcodes richtig vergeben werden. Durch falsche Zuordnungen kann sich ein nicht korrektes Haushaltspotential errechnen und das eigentliche Ergebnis der operativen (laufenden) Gebarung wird verfälscht dargestellt.

Auf die Rundschreiben zum Haushaltspotential vom 23. Juni 2021 (IVW3-LG-7100010/086-2021) und zur Verbesserung der Qualität der Rechenwerke 2025 (RA, VA) und Verbesserung der Datenqualität vom 8. Juli 2025 (IVW3-ALLG-5230001/054-2025) wird hingewiesen.

Das Haushaltspotential der Gemeinde stellt sich lt. VA 2026 wie folgt dar:

	VA 2026
Jährliches Haushaltspotential	
(darin enthalten **BZ II € 340.000,--**)	+9.000
Haushaltspotential Vorjahr [1]	0
Abzüglich Zuweisung an investive Projekte	-9.000
Endbestand kumuliertes Haushaltspotential	**0**

[1] Endstand kumuliertes HH-Potential lt. RA 2025 rd. € 513.800,--

4.2. Finanzspitze

Die Finanzlage der Gemeinde ist - unter anderem auch aufgrund den aktuell vorherrschenden schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen - auf Basis des VA 2026 als äußerst angespannt zu bezeichnen.
Es errechnet sich eine hohe negative Finanzspitze von € 326.500,--.

Unter dem Begriff „Finanzspitze" ist jener Wert bzw. Betrag zu verstehen, der sich bei Gegenüberstellung der laufenden Ein- und Auszahlungen (auf Basis des jährlichen Haushaltspotentials) sowie der Berücksichtigung künftig hinzukommender bzw.

wegfallender Ein- und Auszahlungen (z.B. Zinsenzuschüsse, Darlehenstilgungen, etc.) ergibt.

Im VA 2026 wurden BZ II (Unterstützung von Gemeindeaufgaben) in der Höhe von € 340.000,-- vorgesehen.

Da sich im RA 2025 ein kumuliertes Haushaltspotential (H4) in der Höhe von rd. € 513.800,-- ergibt (im VA 2026 wurden € 0,-- veranschlagt), erscheinen BZ II nicht erforderlich.
Aus diesem Grund wird die ehestmögliche Erstellung eines 1. NTVA 2026 empfohlen. Allenfalls sollte auch ein adaptiertes BZ-Ansuchen vorgelegt werden).

4.3. Haushaltskonsolidierungskonzept

Im vom Gemeinderat am 11. Dezember 2025 beschlossenen MFP ist in den nächsten Jahren mit jährlich sehr hohen Abgängen zu rechnen (ein „Überhang" (H4 kumuliertes Haushaltspotential Endbestand) aus dem Jahr 2026 würde den u.a. Finanzbedarf entsprechend reduzieren). Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich u.a. Folgendes (Beträge lt. MFP 2027 bis 2030):

kumulierter Finanzbedarf lt. MFP (2027 bis 2030) ohne Berücksichtigung BZ II (wurden im MFP veranschlagt)	1.771.800
möglicher Kassenkredit lt. Planjahr 2030 (10% Summe Erträge)	424.620

Gemäß § 72b Abs. 1 NÖ GO 1973 hat die Gemeinde zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Besorgung ihrer Aufgaben ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen, wenn

1. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Finanzplanung (§ 72a) die allgemeine Haushaltsrücklage aufgebraucht wird und die gemäß § 79 gesetzlich maximal ausnutzbare Kontoüberziehung nicht ausreicht, um die fristgerechte Auszahlung von Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde sicherzustellen, oder

2. das jährliche Haushaltspotential der letzten beiden RA negativ war, im VA wiederum ein negatives jährliches Haushaltspotential ausgewiesen ist und innerhalb des Zeitraumes der bevorstehenden zwei Jahre negativ ist.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept hat zumindest den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung zu umfassen. Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass zumindest die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen erfüllt werden können und Maßnahmen zur Verbesserung der finanziellen Lage festzulegen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist, soweit die Voraussetzungen des Abs. 1 weiterhin gegeben sind, zumindest jährlich der Entwicklung anzupassen (§ 72b Abs. 2 leg.cit.).

Gemäß § 72b Abs. 3 leg.cit. ist das Haushaltskonsolidierungskonzept vom Gemeinderat zu beschließen, spätestens bei der Erstellung des nächstfolgenden VA zu berücksichtigen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Gemäß § 72b Abs. 4 leg.cit. hat das Haushaltskonsolidierungskonzept jedenfalls folgende Punkte zu berücksichtigen:

a) Pflichtausgaben aufgegliedert in gesetzlich und vertraglich verpflichtende Ausgaben,
b) Ermessensausgaben der Gemeinden,
c) Personalkosten,
d) gemeindeeigene Betriebe und
e) die Finanzkraft der Gemeinde (Abs. 5)

Oberste Priorität muss die Sicherstellung der Liquidität für die Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur (z.B. Feuerwehr, Kindergarten, Volksschule, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallwirtschaft, etc.) haben.
Maßnahmen, welche sich derzeit in Planung befinden und nicht unbedingt zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur benötigt werden, sind auf ihre Notwendigkeit zu prüfen und sollten gegebenenfalls verschoben werden.

Im Zusammenhang mit allfälligen, unbedingt erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen (z.B. Darlehen, Leasing) wird auf die Bestimmungen des § 90 Abs. 2 NÖ GO 1973 hingewiesen, wonach Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 Z. 2 und 3 keiner Genehmigung bedürfen, wenn der Wert der Einzelmaßnahme 3 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages des Finanzjahres nicht übersteigt. Überschreitet der Gesamtwert aller in einem Finanzjahr getätigten Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z. 2 und 3 10 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages des Finanzjahres, bedarf jede weitere Maßnahme in diesem Finanzjahr – unabhängig vom Wert der Einzelmaßnahme – einer Genehmigung. Bei Rechtsgeschäften gemäß Abs. 1 Z. 3 ist der gesamte Wert der Leistung maßgeblich. Maßnahmen nach Abs. 4 werden nicht bei der Berechnung der in diesem Absatz genannten Wertgrenzen berücksichtigt.

Gemäß Abs. 4 leg.cit. bedürfen u.a. folgende Maßnahmen keiner Genehmigung:

- Darlehen oder Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Leasinggeschäften, die vom Bund oder Land oder von einem vom Bund oder Land verwalteten Fonds gewährt werden oder die zur Vorfinanzierung von Bund oder Land oder von vom Bund oder Land verwalteten Fonds gewährten Förderungen aufgenommen werden, oder für deren Schuldendienst bzw. Raten vom Bund oder vom Land oder von einem dieser Fonds ein Zinsenzuschuss geleistet wird. Dies gilt ebenso hinsichtlich der Europäischen Union.
- Darlehen, die der Vorfinanzierung von zugesicherten Darlehen gemäß Z 2 dienen.
- Darlehen für Schutzbauten für die vom Bund oder Land Investitionszuschüsse gewährt werden.
- Darlehen und Haftungen sowie die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt (z. B. durch einen Leasingvertrag) für Projekte in den Bereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie Abfallentsorgung, wenn der Gemeinderat gleichzeitig die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren beschließt, sowie die Aufnahme von Darlehen, für die eine Haftung nach dieser Ziffer besteht;
- Darlehen für die Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel im Rahmen des von Bund und Land geförderten Breitbandausbaus.

- Maßnahmen zur Finanzierung von Vorhaben für die die Gemeinde Mittel zur Unterstützung von kommunalen Investitionen seitens des Bundes erhält, bis zum jeweiligen Gesamthöchstbetrag, den der Bund der Gemeinde zur Verfügung stellt.

4.4. Ertragsanteile

Die Nettoertragsanteile (Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben abzüglich der Einbehalte) sind in den Jahren 2023 bis 2025 jeweils stark zurückgegangen.
Für das Jahr 2026 wird ein leichter Rückgang dieser Mittel erwartet (Daten lt. RA 2022 bis 2025 und VA 2026, Finanzierungshaushalt, gerundet auf € 100,--):

	2022	**2023**	**2024**	**2025**	***2026***
Ertragsanteile	**1.429.400**	**1.356.800**	**1.385.400**	**1.398.200**	***1.476.000***
Einbehalte:					
Berufsschulerhaltungsbeitrag	9.500	12.900	10.900	17.200	*18.000*
Wohnsitzgemeindebeitrag	5.700	12.300	6.600	7.500	*7.300*
Sozialhilfeumlage (2)	235.700	263.500	301.300	317.700	*387.000*
Kinder- und Jugendhilfe	45.000	50.600	59.200	70.000	*71.000*
Nökas (Zweckaufwand) (3)	409.200	411.100	459.400	505.200	*530.500*
Einbehalte gesamt	**705.100**	**750.400**	**837.400**	**917.600**	***1.013.800***
Nettoertragsanteile	**724.300**	**606.400**	**548.000**	**480.600**	***462.200***

(2) 2025: Förderung abgezogen.
(3) 2025 und 2026: Förderung abgezogen.

4.5. BZ II und Finanzzuweisungen des Bundes

Die Finanzzuweisungen des Bundes sowie die BZ II entwickelten sich wie folgt (Daten lt. RA 2022 bis 2025 und VA 2026, Finanzierungshaushalt, gerundet auf € 100,--):

	2022	2023	2024	2025	*2026*
Finanzzuweisungen Bund	6.800	17.300	12.300	12.300	*12.500*
Finanzzuweisung § 28	0	0	0	37.100	*0*
Summe Finanzzuweisungen	**6.800**	**17.300**	**12.300**	**49.400**	***12.500***

	2022	2023	2024	*2025*
BZ II [4]	62.700	11.900	0	*290.000*

[4] 2022: Inkl. Blau-Gelbes Entlastungspaket; 2023: Entlastungspaket.

4.6. Eigene Steuern

Die eigenen Steuern sind in den letzten Jahren laufend gestiegen. Im VA 2026 wurden diese Steuern in einem Ausmaß wie im Jahr 2024 berücksichtigt (Beträge lt. RA 2022 bis 2025 und VA 2026, Finanzierungshaushalt, gerundet auf € 100,--):

	2022	2023	2024	*2025*	*2026*
Grundsteuern	115.700	117.100	121.000	119.700	*121.100*
Kommunalsteuer [5]	597.400	758.300	836.100	895.700	*833.200*
Sonstige Steuern [6] [7]	25.700	27.300	30.300	10.300	*30.700*
∑ Eigene Steuern	**738.800**	**902.700**	**987.400**	**1.025.700**	***985.000***

[5] 2025: erhöhter Betrag durch Nachzahlungen.

[6] In der als „Sonstige Steuern" bezeichneten Zeile sind die Summen aus der Hundeabgabe und der Gebrauchsabgabe berücksichtigt.

[7] 2025: Gebrauchsabgabe nicht vorgeschrieben (siehe Punkt 2.5.).

4.7. Einwohnerentwicklung

Neben der Konjunkturlage und der damit einhergehenden grundsätzlichen Entwicklung der Ertragsanteile ist auch die Bevölkerungsentwicklung ein nicht unwesentlicher Faktor für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde.

Die Entwicklung der Einwohnerzahl der Gemeinde - jeweils per Ende Oktober in den Jahren 2013 bis 2024 (maßgeblich für die Berechnung der Bundesabgabenertragsanteile der Jahre 2015 bis 2026) – ergibt folgendes Bild:

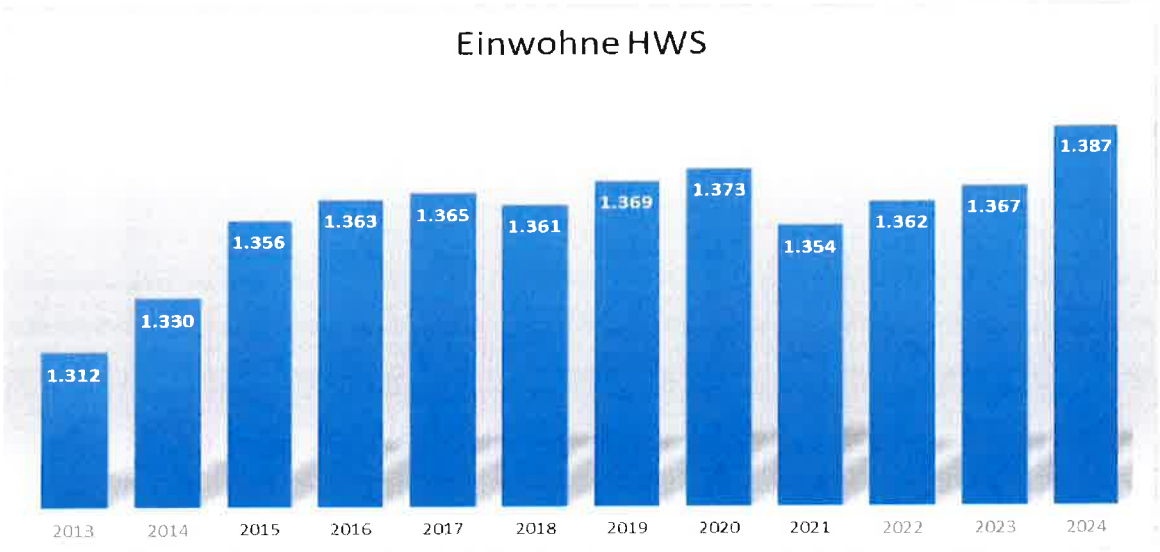

Per Ende Oktober 2025 hatten 1.347 Einwohner ihren Hauptwohnsitz (HWS) in der Gemeinde. Per 28. Jänner 2026 waren 1.357 Einwohner mit ihrem HWS gemeldet.

4.8. Schulden

Der Gesamtschuldenstand (jeweils per Ende des Jahres) sowie der Nettoschuldendienst entwickelten sich wie folgt (Beträge lt. RA 2022 bis 2025 und VA 2026, gerundet auf € 100,--):

Jahr	Schuldenstand	Nettoschuldendienst
2022	3.430.500	236.800
2023	3.240.500	279.100
2024	3.101.600	325.600
2025	3.371.800	308.300
2026 (8)	***3.249.400***	***503.600***

(8) € 150.000,- a.o. Tilgung

Im VA 2026 sind folgende Darlehensaufnahmen veranschlagt:

Zweck	Höhe
Wasserversorgung	177.800
Abwasserbeseitigung	265.000

4.9. Ermessensausgaben

Nachstehend werden einige freiwillige Leistungen der Gemeinde (ausgenommen sind z.B. Beiträge an die Feuerwehr) angeführt (Beträge lt. RA 2023 bis 2025 und VA 2026, Finanzierungshaushalt, gerundet auf € 100,--):

HH-Stelle	Bezeichnung	RA 2023	RA 2024	RA 2025	*VA 2026*
1/000-723	Amtspausch. u. Repräsentationsausg.	3.500	0	0	*2.000*
1/019-723	Repräsentationsausgabe	5.000	5.300	1.300	*10.000*
1/062-728	Ehrungen und Auszeichnungen	800	2.300	2.400	*1.000*
1/094-729	Betriebsausflüge	3.900	1.500	0	*1.500*
1/259-729	Umweltförderung	0	15.600	15.000	*0*
1/259-757	Subventionen zur Jugendförderung	6.300	9.000	6.600	*7.000*
1/269-757	Subvention an Sportvereine	4.000	4.000	4.000	*4.000*
1/369-723	Brauchtumspflege	8.100	13.600	13.000	*11.000*
1/771-757	Beiträge an Fremdenverkehrsvereine	18.700	13.200	9.200	*15.500*
1/789-620	IST Mobil (9)	18.200	1.000	18.200	*13.200*

(9) Einnahmen wurden abgezogen.

Die freiwilligen Leistungen sollten laufend auf ihre Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und soziale Treffsicherheit geprüft werden.

4.10. Belastungen Gemeindeeinrichtungen

Im Hinblick auf die künftige finanzielle Entwicklung der Gemeinde sind auch die jährlichen Belastungen bei den folgenden Haushaltsstellen (HHSt.) bzw.

Gemeindeeinrichtungen von Bedeutung (Beträge lt. RA 2023 bis 2025 und VA 2026, Finanzierungshaushalt, gerundet auf € 100,--):

Ansatz/HHSt.	Bezeichnung	RA 2023	RA 2024	RA 2025	VA 2026
250	Hort	42.800	53.000	64.000	*69.200*
262	Sportplatz	7.800	2.900	2.900	*6.100*
263	Turnhalle	11.100	5.400	3.100	*8.600*
320	Musikschule (Kosten der Lehrer)	4.300	4.600	4.700	*5.000*
360	Fossilienwelt	24.200	29.100	26.500	*26.700*
631-752	Beitrag Wasserverband	5.000	5.000	7.900	*7.400*
817	Friedhof (siehe Pkt. 2.1.)	8.900	0	0	*13.800*
851	Abwasserbeseitigung (siehe Pkt. 2.3.)	71.800	208.000	49.900	*145.400*
852	Müllbeseitigung (siehe Pkt. 2.4.)	0	42.400	23.900	*22.100*

4.11. Zusammenfassung

In Anbetracht der derzeitigen finanziellen Lage sollten von der Gemeinde zumindest folgende Maßnahmen gesetzt werden:

- **Verhandlungen mit der Sparkasse zwecks Verbesserung der Zinssätze auf den Zahlwegen;**
- **Herbeiführung einer dauerhaften Lösung in Bezug auf die laufende Buchhaltung;**
- **Kostendeckende Führung der Gebührenhaushalte Friedhof, Abwasser- und Müllbeseitigung;**
- **Zeitgerechte Vorschreibung und Einhebung der Gebrauchsabgaben;**
- **Einhebung der Abgabenschuldigkeiten ohne Verzögerung;**
- **Erstellung eines 1. NTVA 2026, in dem auch die Ergebnisse des RA 2025 Berücksichtigung finden;**
- **Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes;**

- **Beobachtung der finanziellen Entwicklung unter Zuhilfenahme des Instruments der mittelfristigen Finanzplanung (Prüfung neuer Vorhaben auf allfällige Mehr- bzw. Folgekosten wie z.B. Darlehensannuitäten, Betriebskosten, u.ä.);**
- **Weitestgehende Vermeidung von Darlehensaufnahmen, deren Schuldendienst aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen werden muss;**
- **Auftragsvergaben für Projekte im Investitionsnachweis erst nach gesicherter Finanzierung sowie nach Vorliegen aller erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 90 NÖ GO 1973 (vgl. § 72a Abs. 9 leg.cit), wobei darauf zu achten ist, dass der Baufortschritt so weit als möglich auf das tatsächliche Einlangen eventueller Finanzierungsmittel abgestimmt wird.**

Diese Wahrnehmungen wurden am letzten Tag der Gebarungseinschau an Ort und Stelle mit dem Bürgermeister und der Amtsleiterin besprochen.

Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die aufgrund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ GO 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

GEMEINDE STETTEN
Pol. Bezirk Korneuburg, Niederösterreich
2100 Stetten, Schulgasse 2, Tel.:02262/673660 Fax:19
E-Mail:gemeinde@stetten.gv.at http:www.stetten.gv.at

Stetten, am 7. September 2026

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Betreff: IVW3-A-3122901/010-2026, Gemeinde Stetten, Verwaltungsbezirk Korneuburg, Gebarungseinschau

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 8. Juni 2026 gibt die Gemeinde Stetten nachstehende Stellungnahmen ab.

1.1.2 Zahlwege (ZW)

Land NÖ:
Es sollen Verhandlungen zwecks Verbesserung der Zinssätze auf dem Girokonto und den Sparbüchern geführt werden.

Stellungnahme der Gemeinde:
Es hat eine Besprechung mit der Sparkasse Korneuburg gegeben. Folgende Vereinbarung wurde getroffen:

Verzinsung Girokonto von 0,1 % auf 0,5 %
50 % Rabatt auf Buchungszeilen
Es werden Liquiditätskonten gebildet
Tägliche Fälligkeit, Verzinsung 1,25 %

- Konto für Straßenbau (Bedarfszuweisungen)
- Allgemeines Konto

Festgeld (Rücklagenbildung)
Bis 6 Monate Verzinsung 2 %
Bis 12 Monate Verzinsung 2,2 %

Künftig strebt die Gemeinde Stetten eine jährliche Abstimmung mit der Sparkasse Korneuburg bezüglich der Konditionen an

Die Beschlussfassung erfolgt in der nächsten Gemeinderatsitzung.

1.1.3. Monatlicher Kassenabschluss

Land NÖ:
Gemäß § 27 Abs. 4 NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO) ist von der Gemeindekasse zumindest monatlich ein Kassenabschluss vorzunehmen
Die Übereinstimmung der Kassensollbestände mit den Kassenistbeständen ist durch Unterschrift des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin und des Kassenverwalters oder der Kassenverwalterin zu bescheinigen.
Gemäß § 76 Abs. 6 NÖ GO 1973 sind dem Bürgermeister in der Vollziehung des Voranschlages (VA) vom Kassenverwalter neben dem monatlichen Kassenabschluss auch vierteljährlich die Abgabenrückstände zur Kenntnis zu bringen.

Stellungnahme der Gemeinde:
Die im Bericht bemängelten, fehlenden Unterschriften wurden umgehend und vollständig nachgeholt. Alle betroffenen Dokumente liegen nun ordnungsgemäß unterzeichnet vor.
Um diesen Formfehler für die Zukunft dauerhaft auszuschließen, wurde der interne Prozess angepasst. Künftig werden alle relevanten Unterlagen standardmäßig sowohl dem Bürgermeister als auch der Kassenverwalterin zur Unterschrift vorgelegt.

1.2. Anordnung

Land NÖ:
Zahlungen, die den Bürgermeister betreffen, dürfen gemäß § 76 Abs. 3 NÖ ,GO 1973 nur vom Stellvertreter gemäß § 27 leg.cit. angeordnet werden.
Bei Verhinderung des Vizebürgermeisters gilt die Vertretungsregelung gemäß § 27 Abs. 2 leg. cit.

Stellungnahme der Gemeinde:
Die Beanstandung wurde bereits im laufenden Verfahren behoben. Die erforderlichen Anordnungen betreffend sämtliche Überweisungen an den Bürgermeister werden bereits seit dem Zeitpunkt der Gebarungseinschau konsequent durch den Vizebürgermeister mittels dessen Unterschrift freigegeben und durchgeführt.

Land NÖ:
Gemäß § 76 Abs. 3 NÖ GO 1973 müssen Mittelverwendungen sowie sämtliche Umbuchungen vom Bürgermeister schriftlich angeordnet werden. Er kann jedoch unter seiner Verantwortung einem Mitglied des Gemeindevorstandes oder einem

Bediensteten das Anordnungsrecht in genau festzulegenden Fällen schriftlich übertragen.
Gemäß § 80 Abs. 2 leg.cit. darf der Anordnungsbefugte (§ 76 Abs.3) weder die Gemeindekasse führen noch Zahlungen namens der Gemeinde leisten oder entgegennehmen. Der Anordnungsbefugte darf weder Kassenverwalter noch Buchführer sein.
Ein „generelles Anordnungsrecht" für o.a. Betrag ist nicht zulässig.

Stellungnahme der Gemeinde:
Das bisherige generelle Anordnungsrecht wurde aufgehoben und durch ein differenziertes Anordnungsrecht ersetzt. In der neuen Regelung sind nunmehr alle Eventualitäten und Zuständigkeiten detailliert aufgezählt, um maximale Rechtssicherheit und klare interne Abläufe zu gewährleisten.

1.3. Buchführung

Land NÖ:
Gemäß § 80 Abs. 1 NÖ GO 1973 obliegen die Kassengeschäfte und die Buchführung der Gemeinde außer den Sonderkassen von wirtschaftlichen Gemeindeunternehmungen mit kaufmännischer Buchführung dem vom Gemeinderat zu bestellenden Kassenverwalter und dem erforderlichenfalls zu bestellenden Vertreter des Kassenverwalters. Mit diesen Aufgaben dürfen nur Bedienstete betraut werden die fachlich geeignet sind. Der Kassenverwalter und der erforderlichenfalls zu bestellende Vertreter sind dem Gemeinderat unmittelbar verantwortlich.
Eine Vergabe von Leistungen wie im genannten Dienstleistungsvertrag kann aufgrund personeller Umstände und den dafür anfallenden Kosten nur vorübergehend eine Lösung sein.
Es sollten umgehend Überlegungen angestellt werden, inwieweit das vorhandene Verwaltungspersonal diese Tätigkeiten durchführen kann.
Gemäß § 36 Abs. 2 Z. 2 NÖ GO 1973 sind dem Gemeindevorstand insbesondere vorbehalten:
Der Erwerb und die Veräußerungen beweglicher Sachen sowie die Vergaben von Leistungen (Herstellungen, Anschaffungen, Lieferungen und Arbeiten) im Rahmen des VA, wenn der Wert in der Gesamtabrechnung oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben und bei Dauerschuldverhältnissen der Jahresbetrag 0,5 % der Erträge des Ergebnisvoranschlages, höchstens jedoch, € 100.000, - nicht übersteigt.

Stellungnahme der Gemeinde:
Aufgrund von unvorhersehbaren personellen Engpässen in unserer Verwaltung war es in den letzten Monaten zwingend erforderlich, vorübergehend auf die Dienste einer externen Firma zurückzugreifen Diese Maßnahme war notwendig, um die

lückenlose und ordnungsgemäße Abweichung unserer laufenden Geschäftsprozesse sowie die Einhaltung gesetzlicher Fristen sicherzustellen.
Es handelt sich hierbei um eine reine Überbrückungslösung. Um eine langfristige und stabile Struktur wiederherzustellen, leiten wir bereits die nächsten Schritte in die Wege. Für Oktober 2026 ist die offizielle Stellenausschreibung für die Aufnahme einer qualifizierten Buchhaltungskraft fest eingeplant.
Durch diese zeitnahe Neubesetzung wird die fachliche Kompetenz im eigenen Haus langfristig gesichert, sodass die Inanspruchnahme externer Dienstleister nach erfolgreicher Einarbeitung wieder beendet werden kann.

1.4. Projekte

1.4.1. Straßenbau

Land NÖ:
Gemäß § 7 Abs. 1 NÖ GHVO hat die Bildung von Rücklagen grundsätzlich finanzwirksam zu erfolgen.
Die aus den Bedarfszuweisungen gebuchten nicht finanzwirksamen Rücklagenbildungen sind wieder bei einem Straßenbauprojekt als Entnahme zu buchen.
Es ist künftig darauf zu achten, dass der Finanzierungssaldo des Vorjahres bei den Projekten immer in richtiger Höhe übernommen wird.

Stellungnahme der Gemeinde:
Künftig wird darauf geachtet.

1.4.2. Bedarfszuweisungen (BZ) II

Land NÖ:
Lt. Pkt.6.6. der Vergaberichtlinien sind die BZ ausschließlich für den bewilligten Zweck zu verwenden. Eine Widmungsänderung bedarf der Bewilligung der Landesregierung.
Die für den VA 2026 vorgesehenen Maßnahmen sind mitzuteilen.
Sollte eine zweckentsprechende Verbauung im Jahr 2026 bzw. spätestens im Jahr 2027 nicht möglich sein, könnte auch um Umwidmung des Verwendungszwecks angesucht werden,
Auf eine entsprechende Veranschlagung wird hingewiesen

Stellungnahme der Gemeinde:
Die Gemeinde nimmt Bezug auf die aktuellen Infrastrukturmaßnahmen und führt zum Stand der im Jahr 2026 beauftragten Straßenbauvorhaben Folgendes aus:

1. **Rudolf-Eisler Straße**

Status: Die beauftragten baulichen Maßnahmen und Tätigkeiten wurden bereits vollständig abgeschlossen.
Derzeitiger finanzieller Aufwand: Die Gesamtkosten für dieses Projekt belaufen sich derzeit auf € 58.122,82.

2. **Komplettsanierung Werkstraße**

Status: Das Projekt befindet sich aktuell in der aktiven Umsetzungsphase
Planung und Vergabe: Mit den vorbereitenden Planungsarbeiten sowie der Durchführung der notwendigen Ausschreibungsverfahren wurden bereits zwei spezialisierte Fachfirmen rechtsverbindlich beauftragt.
Bauphase: Der offizielle Startschuss für den ersten Teil der Bauarbeiten erfolgte am **31. August 2026.**
Zeithorizont: Aufgrund des enormen Gesamtumfangs dieser Sanierungsmaßnahme wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die kompletten Bauarbeiten über den Jahreswechsel hinaus andauern und bis in das **Jahr 2027** hineinreichen werden.

1.5. Prüfungsausschuss

Land NÖ:
Künftig sollte am Beginn jeder Prüfung als Mindesterfordernis ein vollständiger Vergleich zwischen den Kassensoll- und den Kassenistbeständen durchgeführt werden.

Stellungnahme der Gemeinde:
Dies wird dem Ausschussvorsitzenden des Prüfungsausschusses in der nächsten Gemeinderatssitzung mitgeteilt.

2. Abgaben, Steuern und Gebühren

2.1. Friedhof

Land NÖ:
Auf eine realistische Aufteilung der Sachkosten sowie der Personalkosten (z.B. aufgrund von Stundenaufzeichnungen) ist künftig zu achten.
Der Gebührenhaushalt Friedhof sollte über einen längeren Zeitraum (ca. 5 bis 10 Jahre) in Summe kostendeckend gebührt werden.

Stellungnahme der Gemeinde:
Die Gemeinde Stetten strebt eine konsequente und verursachungsgerechte Aufteilung sowohl der Sachkosten als auch der Personalkosten an. Dies ist gerade in Umsetzung.

2.2Wasserversorgung

2.2.1. Gebührenhaushalt

Land NÖ:
Auf eine realistische Aufteilung der Sachkosten sowie der Personalkosten (z.B. aufgrund von Stundenaufzeichnungen) ist künftig auch hier zu achten.

Stellungnahme der Gemeinde:
Die Gemeinde Stetten strebt eine konsequente und verursachungsgerechte Aufteilung sowohl der Sachkosten als auch der Personalkosten an. Dies ist gerade in Umsetzung.

2.2.2. Wasserleitungsordnung

Land NÖ
Mit der Abt. Wasserrecht und Schifffahrt (WA1) sollte abgeklärt werden, ob eine Änderung der aktuellen Verordnung notwendig ist. Gegebenenfalls wäre eine neue Wasserleitungsordnung zu erlassen.

Stellungnahme der Gemeinde:
Die Gemeindewasserleitungsordnung wurde an die Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (WA1) zur rechtlichen Prüfung weitergeleitet. Seitens der Fachabteilung wurde bestätigt, dass die Verordnung weiterhin uneingeschränkte Gültigkeit besitzt, sofern der § 1 der Verordnung inhaltlich unverändert geblieben ist.
Nach Überprüfung durch unseren zuständigen Experten kann hiermit rechtsverbindlich bestätigt werden, dass sich dieser Passus (§1) nicht geändert hat.

2.3. Abwasserbeseitigung

Land NÖ:
Der Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung" ist als selbstständiges Unternehmen der Gemeinde anzusehen und sollte den laufenden Haushalt nicht belasten.
Es wird darauf hingewiesen, dass „Zuführungen" an ein Projekt „Abwasserbeseitigung" grundsätzlich nur in der Höhe eines positiven Ergebnisses in der laufenden Gebarung (Ansatz 851) erfolgen soll.
Auf eine realistische Aufteilung der Sachkosten sowie der Personalkosten (z.B. aufgrund von Stundenaufzeichnungen) ist künftig auch hier zu achten
Da lt. VA 2026 erneut mit einer Belastung für den Gemeindehaushalt gerechnet wird, ist der Gemeinderat mit einer neuerlichen Anpassung der Gebühren zu befassen.

Stellungnahme der Gemeinde:
Die Gemeinde Stetten teilt mit, dass bereits mit Inkrafttreten 1. Juli 2026 eine neue Abwasserverordnung erlassen wurde. Diese wurde im Nachtragsvoranschlag 2026

berücksichtigt. Der Nachtragsvoranschlag wurde in der Gemeinderatsitzung vom 11. Juni 2026 beschlossen.
Die Gemeinde Stetten strebt eine konsequente und verursachungsgerechte Aufteilung sowohl der Sachkosten als auch der Personalkosten an. Dies ist gerade in Umsetzung.

2.4. Müllbeseitigung

Land NÖ:
Auf eine realistische Aufteilung der Sachkosten sowie der Personalkosten (z.B. aufgrund von Stundenaufzeichnungen) ist künftig auch hier zu achten.
Sollte sich im Jahr 2026 (wie schon im VA) vorgesehen ein Defizit ergeben, ist der Gemeinderat mit einer neuerlichen Anpassung der Gebühren zu befassen.

Stellungnahme der Gemeinde:
Die Gemeinde Stetten teilt mit, dass bereits mit Inkrafttreten 1. Juli 2026 eine neue Verordnung erlassen wurde. Diese wurde im Nachtragsvoranschlag 2026 berücksichtigt. Der Nachtragsvoranschlag wurde in der Gemeinderatsitzung vom 11. Juni 2026 beschlossen.
Die Gemeinde Stetten strebt eine konsequente und verursachungsgerechte Aufteilung sowohl der Sachkosten als auch der Personalkosten an. Dies ist gerade in Umsetzung.

2.5. Gebrauchsabgabe

Land NÖ:
Jährlich wiederkehrende Gebrauchsabgaben sind nach § 12 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 bis spätestens Ende März im Vorhinein zu entrichten.
Es wird darauf hingewiesen, dass es, sofern sich keine der Bemessungsgrundlagen (Anzahl der Längenmeter, Tarif) ändert, ausreicht, wenn jährlich eine Lastschriftanzeige so rechtzeitig zugestellt wird, dass die Abgabe bis Ende März entrichtet werden kann. Bei einer Änderung einer der Bemessungsgrundlagen ist ein neuer Bescheid zu erstellen.
Die Gebrauchsabgabe für das Jahr 2025 (ist auch für die gemeindeeigenen Leitungen) umgehend vorzuschreiben und einzuheben bzw. zu verbuchen.
Auf eine künftige fristgerechte Einhebung und Verbuchung ist zu achten.

Stellungnahme der Gemeinde:
Aufgrund einer temporären internen Personalsituation konnte die geplante Einhebung leider nicht zeitgerecht durchgeführt werden.
Mittlerweile wurden alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen. Die Umsetzung erfolgte vollständig und strikt entsprechend den vorgegebenen Richtlinien Der ordnungsgemäße Zustand ist somit wiederhergestellt.
Künftig erfolgt die Erledigung termingerecht.

2.6. Aufschließungsabgabe

Land NÖ:
Es ist darauf zu achten, dass die Aufschließungsabgaben künftig unverzüglich nach Entstehen des Abgabenspruches vorgeschrieben werden.

Stellungnahme der Gemeinde:
Um solche Verzögerungen dauerhaft auszuschließen, haben wir unsere internen Prozesse optimiert. Eine zeitgerechte Erledigung ist künftig somit sichergestellt.

2.7. Außenstände

Land NÖ:
Abgabenschuldigkeiten, die nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden, sind gemäß § 226 Bundesabgabenordnung (BAO) vollstreckbar.
Als Grundlage für die Einbringung über die vollstreckbar gewordenen Abgabenschuldigkeiten ist gemäß § 229 leg.cit. ein Rückstandsausweis auszufertigen der Exekutionstitel für das finanzbehördliche und gerichtliche Vollstreckungsverfahren ist.
Voraussetzung für die Ausstellung eines Rückstandsausweises ist gemäß § 227 Abs. 1 leg.cit die Einmahnung der Abgabenschuldigkeiten unter Vorschreibung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen.
Gerichtliche Einbringungsmaßnahmen sollten künftig spätestens innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit gesetzt werden
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Abs. 1 BAO die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben gelten.
Abgaben im finanzverfassungsrechtlichen Sinn sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die Gebietskörperschaften kraft öffentlichen Rechts zur Deckung ihres Finanzbedarf erheben.
Die Einhebung von zivilrechtlichen Entgelten (z.B. Pacht) hat nicht nach den Bestimmungen der BAO zu erfolgen.
Die in der BAO und Abgabenexekutionsordnung vorgesehenen Maßnahmen bei Nichtzahlung sind daher für derartige Entgelte nicht anzuwenden.
In diesen Fällen ist eine Mahnklage beim zuständigen Bezirksgericht einzubringen.
Sämtliche o.a. Außenstände sind ohne weitere Verzögerung einzufordern.

Stellungnahme der Gemeinde:
Derzeit befindet sich das Mahnwesen der Gemeinde in der intensiven Aufbau- und Strukturierungsphase. Die gesetzlichen Vorgaben werden eingehalten.

4.Finanzlage

4.1. Haushaltpotential

Land NÖ:
Auf die Rundschreiben zum Haushaltspotential vom 23. Juni2021 (IVW3-LG-7100010/086-2021) und zur Verbesserung der Qualität der Rechenwerke 2025 (RA, VA) und Verbesserung der Datenqualität vom 8. Juli 2025 (IVW3-ALLG-5230001/054-2025) wird hingewiesen.

Stellungnahme der Gemeinde:
Wird zur Kenntnis genommen.

4.2. Finanzspitze

Land NÖ:
Das Land NÖ hat die ehestmögliche Erstellung eines 1. NTVA 2026 empfohlen. Allenfalls sollte auch ein adaptiertes BZ-Ansuchen vorgelegt werden.

Stellungnahme der Gemeinde:
Der Nachtragsvoranschlag 2026 wurde in der Gemeinderatsitzung vom 11.6.2026 beschlossen und auch bereits an die NÖ Landesregierung geschickt.

4.9. Ermessensausgaben

Land NÖ:
Die freiwilligen Leistungen sollten laufend auf ihre Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und soziale Treffsicherheit geprüft werden.

Stellungnahme der Gemeinde:
Die Gemeinde wird dieser Empfehlung auch in Zukunft weiterhin nachkommen. Bereits in der Vergangenheit war es für die Gemeindeverwaltung eine Selbstverständlichkeit, sämtliche freiwilligen Ausgaben und Förderungen einer regelmäßigen Evaluierung zu unterziehen.

4.11. Zusammenfassung

Land NÖ:
In Anbetracht der derzeitigen finanziellen Lage sollten von der Gemeinde zumindest folgende Maßnahmen gesetzt werden:

- Verbesserungen mit der Sparkasse zwecks Verbesserung der Zinssätze auf den Zahlwegen;
- Herbeiführung einer dauerhaften Lösung in Bezug auf die laufende Buchhaltung;
- Kostendeckende Führung der Gebührenhaushalt Friedhof; Abwasser- und Müllbeseitigung;
- Zeitgerechte Vorschreibung und Einhebung der Gebrauchsabgaben;
- Einhebung der Abgabenschuldigkeiten ohne Verzögerung;
- Erstellung eines 1. NTVA 2026, in dem auch die Ergebnisse des RA 2025 Berücksichtigung finden;
- Erstellung eins Haushaltskonsolidierungskonzeptes;
- Beobachtung der finanziellen Entwicklung unter Zuhilfenahme des Instruments der mittelfristigen Finanzplanung (Prüfung neuer Vorhaben auf allfällige Mehr- bzw. Folgekosten wie z.B. Darlehensannuitäten, Betriebskosten, u.a.);
- Weitestgehende Vermeidung von Darlehensaufnahmen, deren Schuldendienst aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen werden muss;
- Auftragsvergaben für Projekte im Investitionsnachweis erst nach gesicherter Finanzierung sowie nach Vorliegen aller erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 90 NÖ GO 1973 (vgl. § 72a Abs. 9 leg.cit), wobei darauf zu achten ist, dass der Baufortschritt so weit al möglich auf das tatsächliche Einlangen eventueller Finanzierungsmittel abgestimmt wird.

Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die aufgrund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ GO 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

Stellungnahme der Gemeinde:
Die Gemeinde bedankt sich abschließend beim Prüfungsteam für die professionelle und konstruktive Abwicklung der Gebarungseinschau.
Hinsichtlich der im Bericht angeführten Feststellungen und Empfehlungen wird auf die jeweiligen detaillierten Stellungnahmen der Gemeinde bei den einzelnen

Prüfungspunkten verwiesen. Die Gemeinde ist bestrebt, die gewonnenen Erkenntnisse bestmöglich in die künftige Verwaltungsarbeit einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister

Thomas Windsor-Seifert